Dr. Michael Kilchling

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

Sanktionenrecht

Geringfügigkeitseinstellungen

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Begründungen
  - Verfahrensökonomie
  - Verhältnismäßigkeit
  - Vermeidung von Stigmatisierung
- Probleme
  - Öffentliches Interesse?
  - Gewaltenteilung: Staatsanwalt als Richter vor dem Richter
  - Unschuldsvermutung
  - Exekutives Recht
  - Rechtsmittelausschluss für Opfer
  - Gleichbehandlung

Problem: (Un-) Gleichbehandlung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

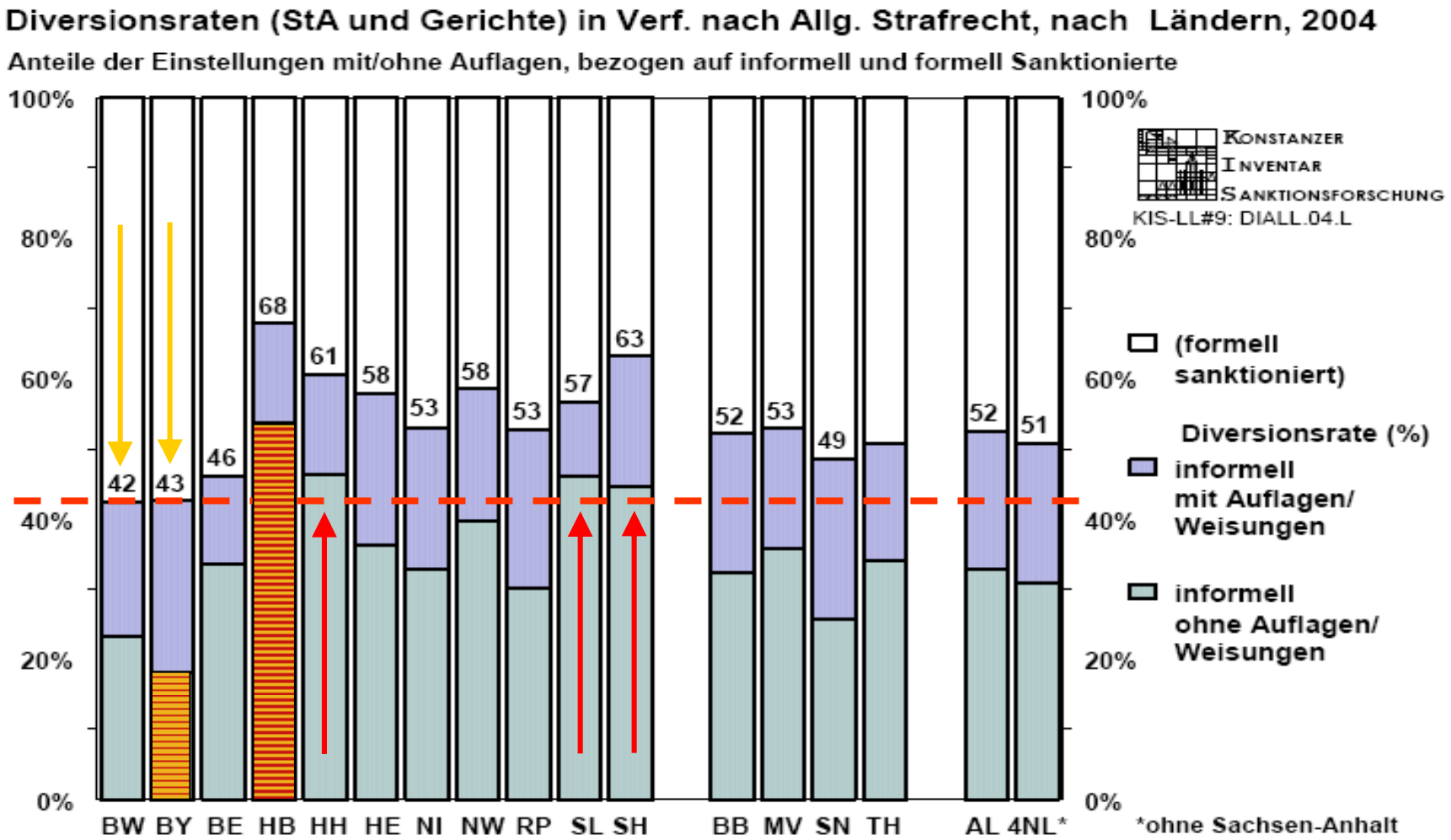

Problem: (Un-) Gleichbehandlung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

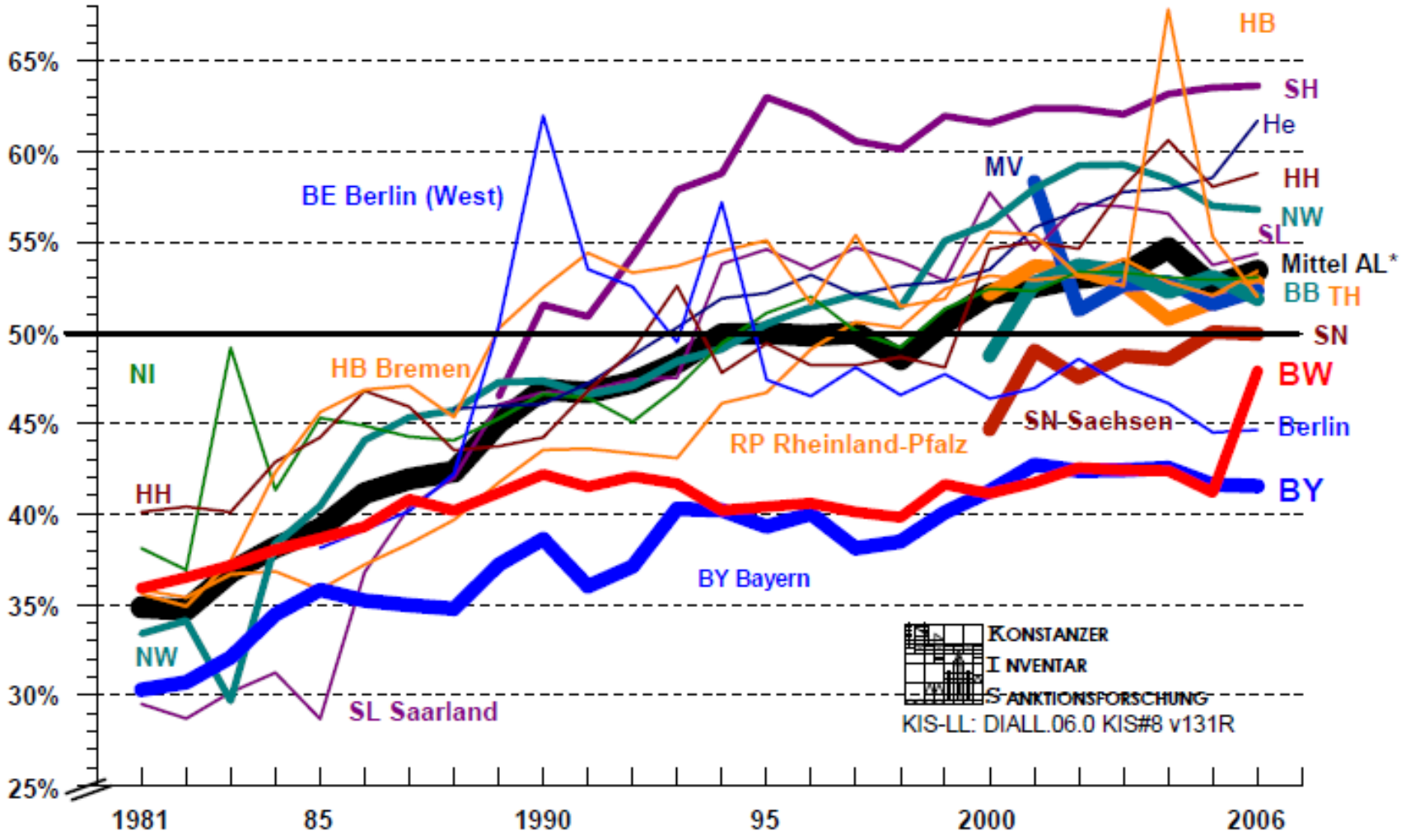

Problem: (Un-) Gleichbehandlung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

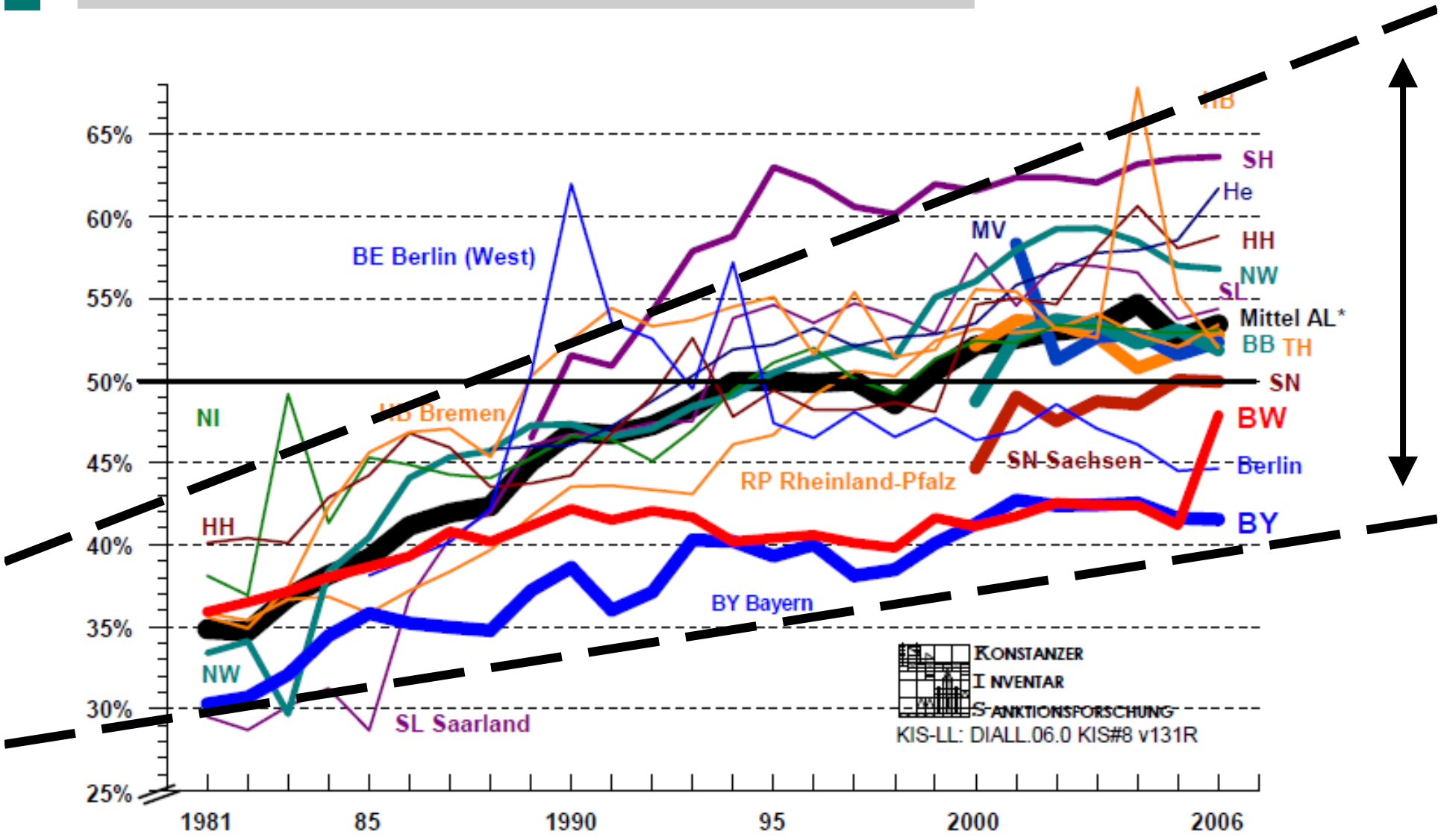

Problem: (Un-) Gleichbehandlung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

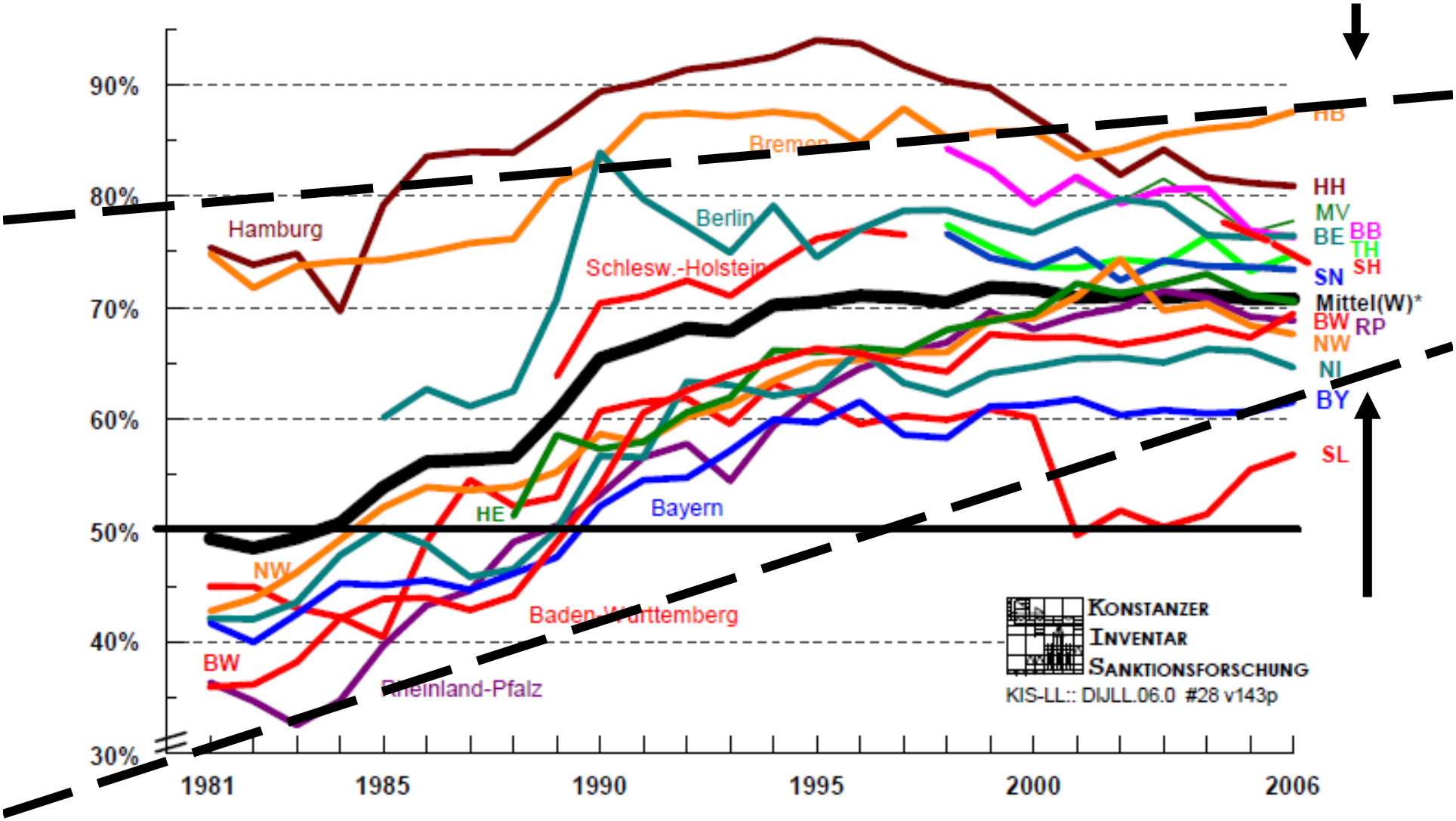

Bedeutungsverlust der formellen Sanktionen

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

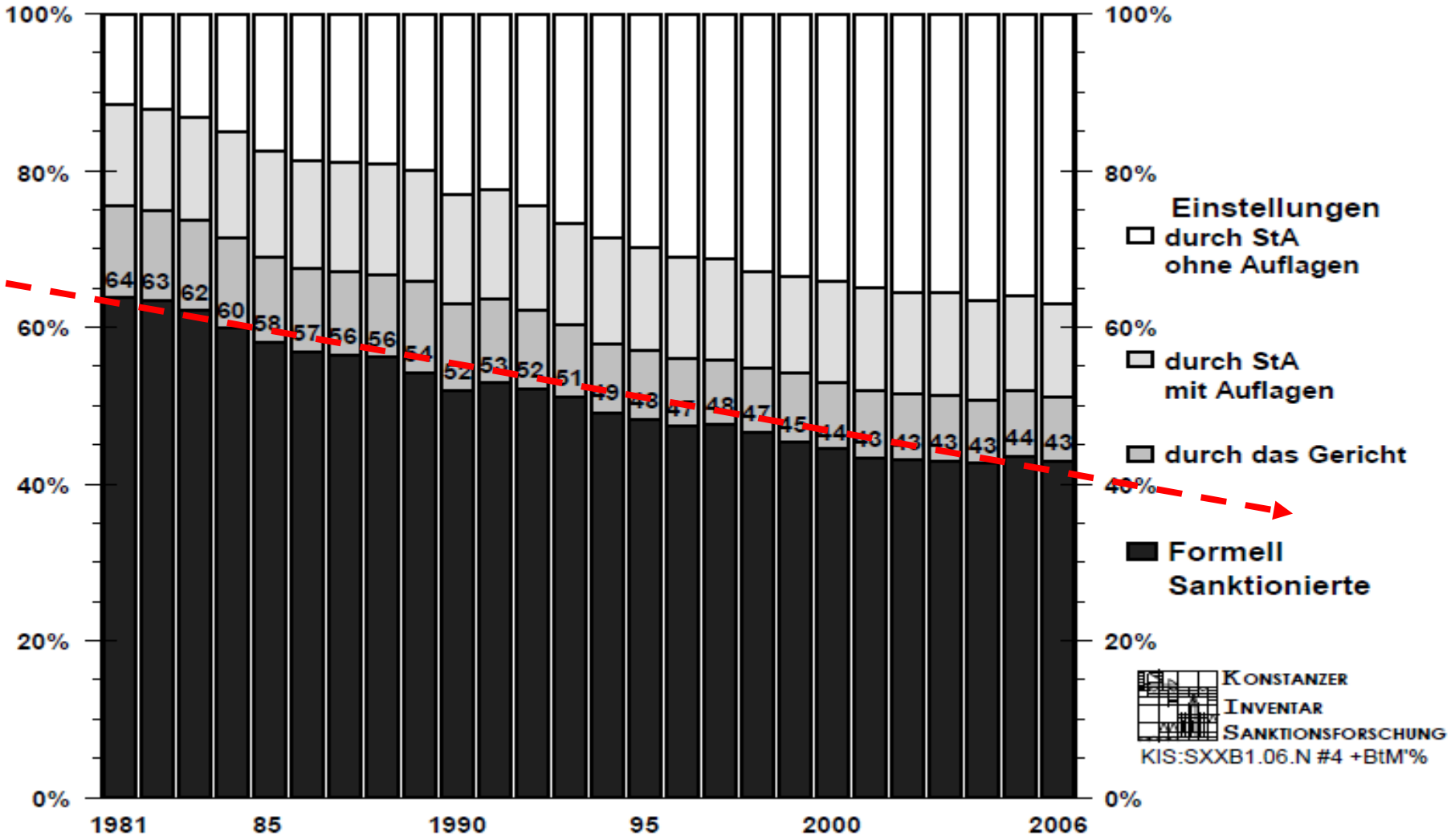

Strafbefehl (§ 407 StPO)

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

(1) Im Verfahren vor dem Strafrichter und im Verfahren, das zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehört, können bei Vergehen auf schriftlichen Antrag der Staatsanwaltschaft die Rechtsfolgen der Tat durch schriftlichen Strafbefehl ohne Hauptverhandlung festgesetzt werden. Die Staatsanwaltschaft stellt diesen Antrag, wenn sie nach dem Ergebnis der Ermittlungen eine Hauptverhandlung nicht für erforderlich erachtet. Der Antrag ist auf bestimmte Rechtsfolgen zu richten. Durch ihn wird die öffentliche Klage erhoben.

Strafbefehl (§ 407 StPO)

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

(2) Durch Strafbefehl dürfen nur die folgenden Rechtsfolgen der Tat, allein oder nebeneinander, festgesetzt werden:

1. Geldstrafe, Verwarnung mit Strafvorbehalt, Fahrverbot, Verfall, Einziehung, Vernichtung, Unbrauchbarmachung, Bekanntgabe der Verurteilung und Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung,

2. Entziehung der Fahrerlaubnis, bei der die Sperre nicht mehr als zwei Jahre beträgt, sowie

3. Absehen von Strafe.

Hat der Angeschuldigte einen Verteidiger, so kann auch Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr festgesetzt werden, wenn deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird.

Strafbefehl (§ 407 StPO)

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

(3) Der vorherigen Anhörung des Angeschuldigten durch das Gericht bedarf es nicht.

Strafbefehl (§ 407 StPO)

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Einige statistische Kennzahlen (2008):
  - Zahl der Anträge: 562.663
    - » *davon Freiheitsstrafe m. Bew.* *4.309 (0,8 %)*
  - Einsprüche: 163.316
  - Zurücknahme am Ende der Hauptverhandlung: 40.282

Trends in Verfahrensarten (%)

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

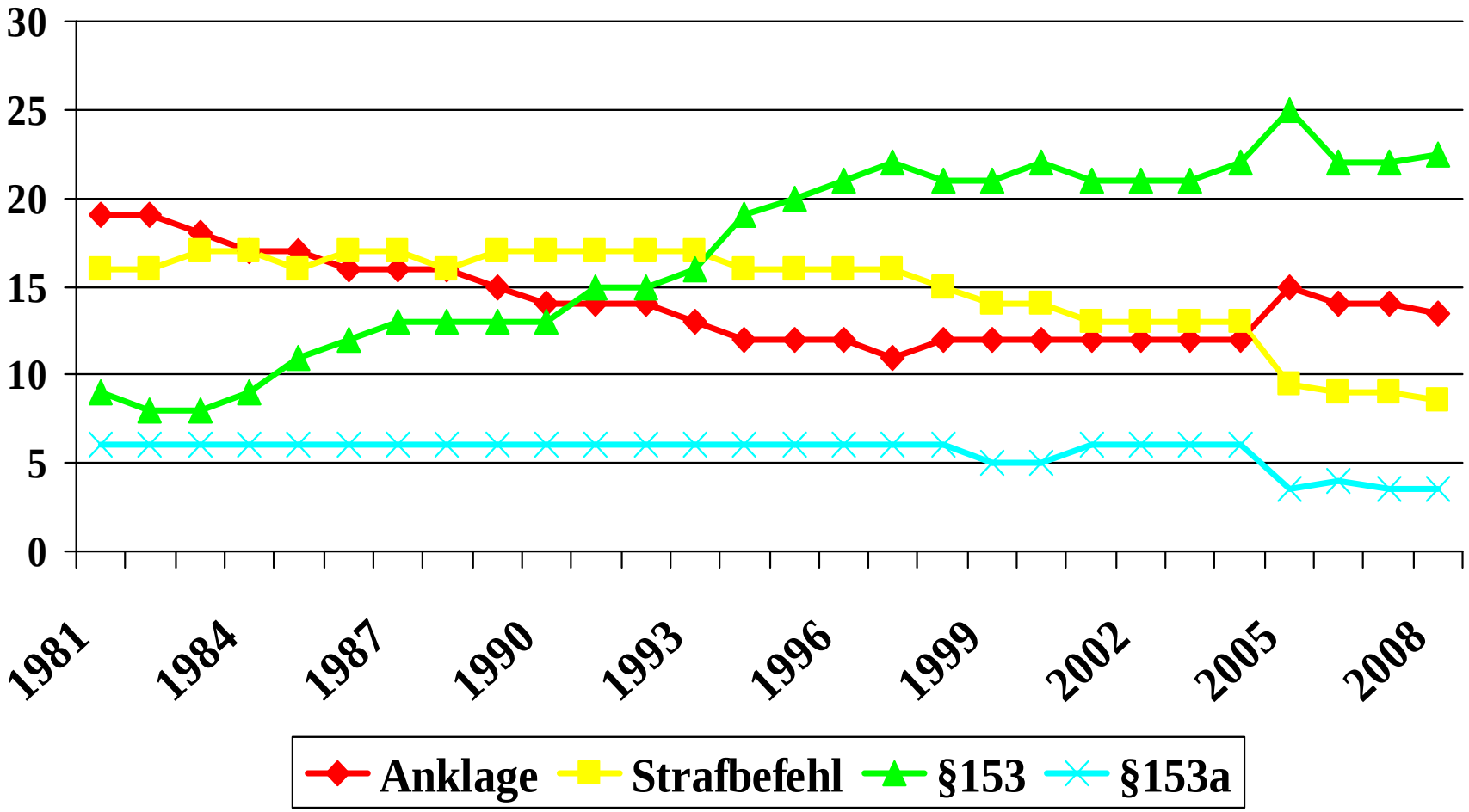

Träger der Sanktionierungskompetenz

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Richter
  → *formelle Sanktion*
- (Staatsanwalt und) Richter
  → *formelle Sanktion (Strafbefehl)*
- Staatsanwalt und Richter
  → *informelle Sanktion (Diversion)*
- Staatsanwalt
  → *informelle Sanktion (Diversion)*

- *Polizei ?*
  → *nicht in Deutschland*

Marginalisierung des Gerichts

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

Struktur staatsanwaltlicher Erledigungen (2008)

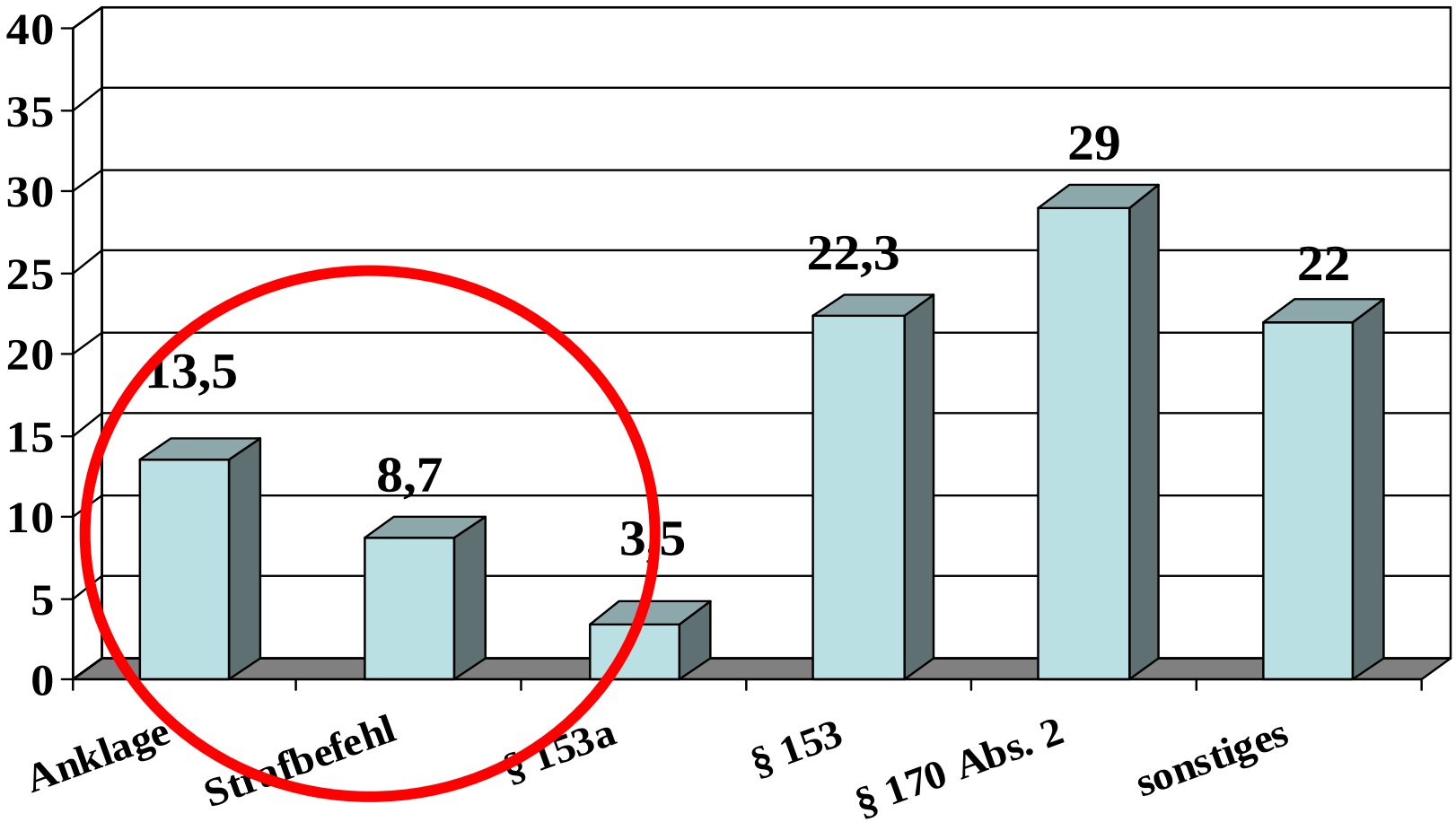

Marginalisierung des Gerichts

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

Schaubild 5: Informelle Sanktionierung durch Staatsanwaltschaft und Gericht; formelle Sanktionierung durch Strafbefehl oder nach Hauptverhandlung (in % der formell oder informell nach allgemeinem und nach Jugendstrafrecht Sanktionierten insgesamt) Baden-Württemberg 2002

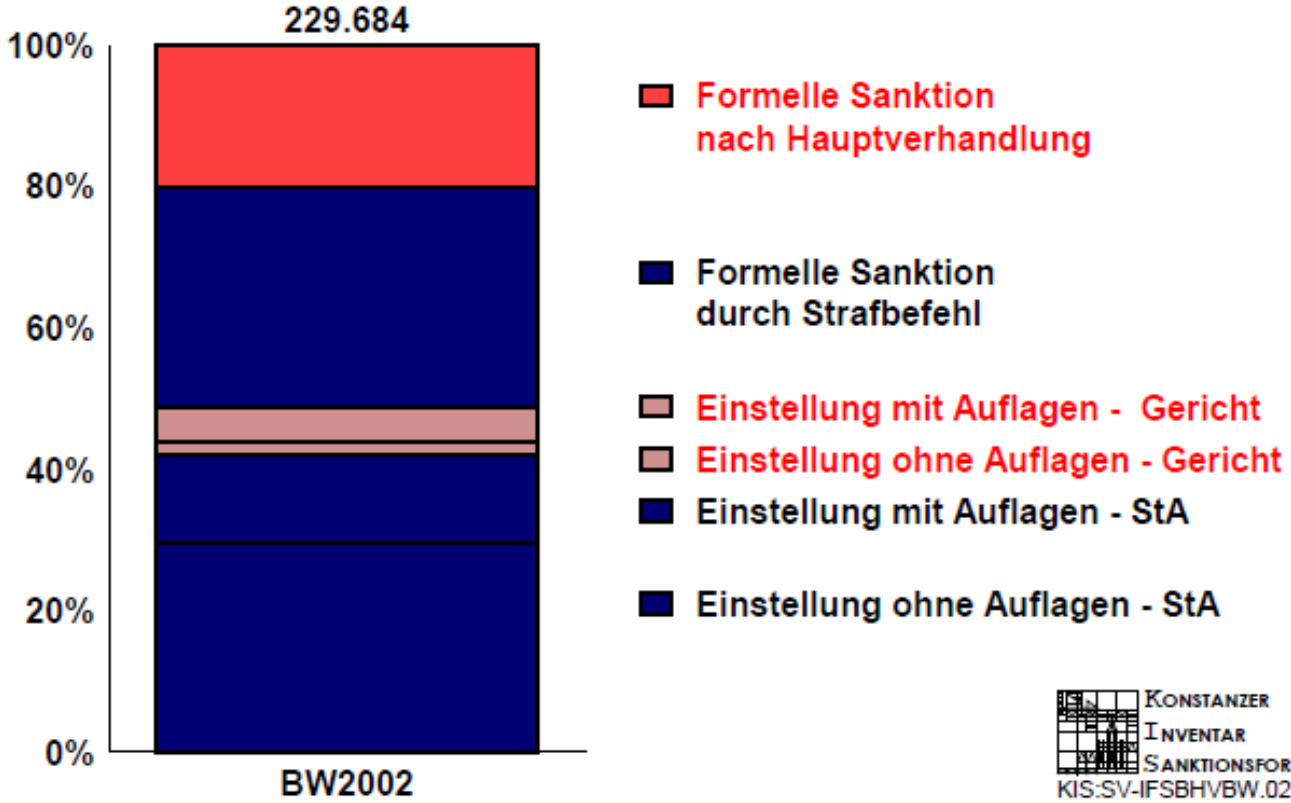

Konstanzer Inventar Sanktionsforschung
KIS:SV-IFSBHVBW.02

Die Geldstrafe

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Prinzip
  - Entzug von Geldmitteln und dadurch bedingter Zwang zum zeitweisen Verzicht auf Konsum- und Bedürfnisbefriedigung
  - Beschränkung der finanziellen anstelle der persönlichen (physischen) Bewegungsfreiheit
  - Geld als "geronnene Freiheit" (H.-H. Jescheck)
- Probleme
  - Höchstpersönlicher Charakter nicht kontrollierbar
  - Strafübel ungeachtet des Tagessatzsystems zumindest für oberste Einkommensschichten potenziell geringer
  - Im unteren Einkommensbereich Gefahr der Drittwirkung auf Angehörige
  - Nur unbedingte Verhängung möglich

Der historische 'Siegeszug' der Geldstrafe

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

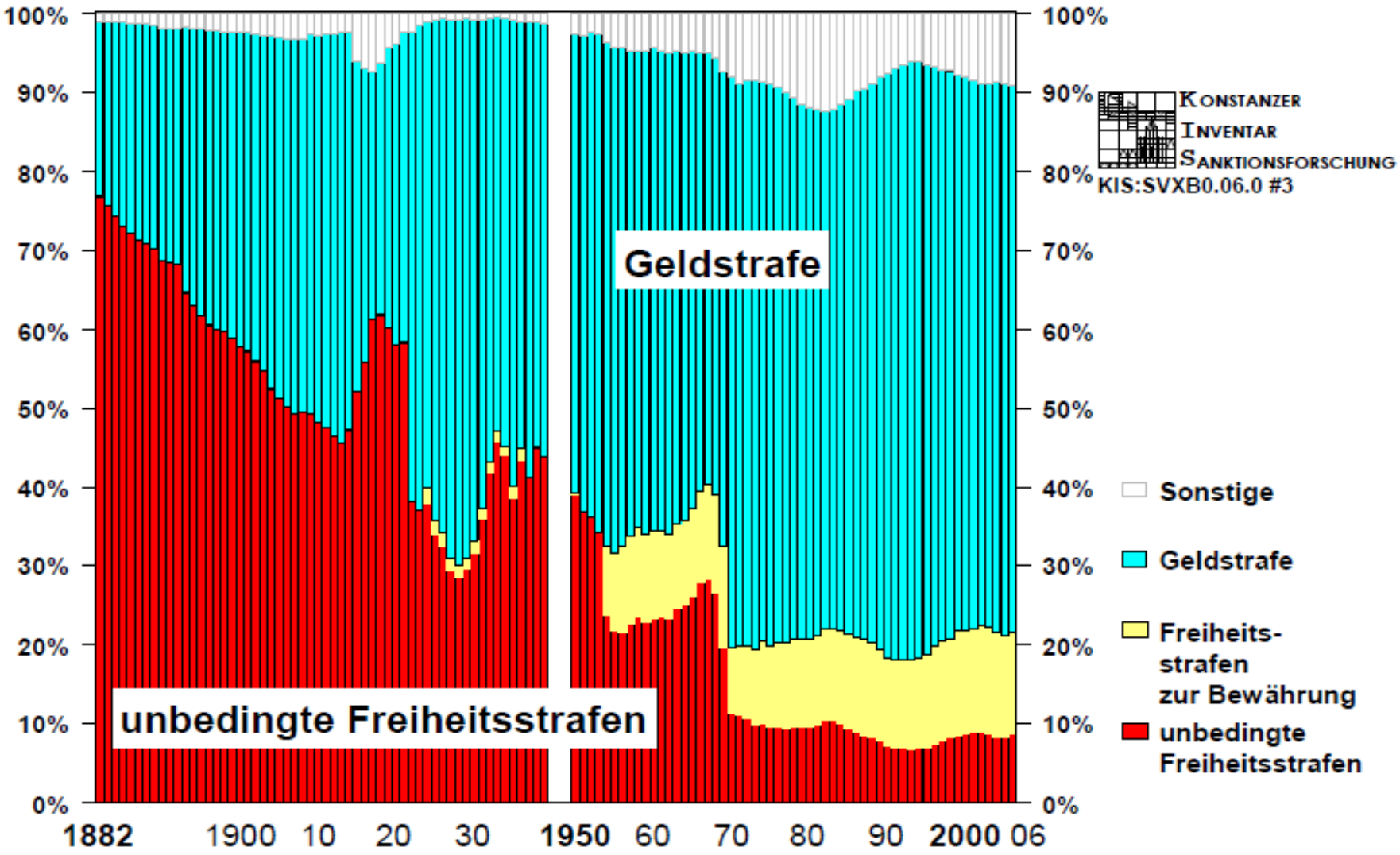

Die Geldstrafe

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- 1. Strafrechtsreformgesetz 1969
  - § 47 StGB
  - Priorität der Geldstrafe
  - Freiheitsstrafen unter 6 Monaten dürfen nur dann verhängt werden, wenn besondere Umstände in Tat oder Täter Freiheitsstrafe
    - » zur Einwirkung auf den Täter oder
    - » zur Verteidigung der Rechtsordnung
    - » unerlässlich machen
- Grundgedanken des Marburger Programms (F. v. Liszt)
  - Kurze Freiheitsstrafe entsozialisiert
  - Gelegenheits- oder Ersttäter sollten deshalb mit nicht freiheitsentziehenden Sanktionen bestraft werden

Sanktionsstruktur 2008 (%)

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

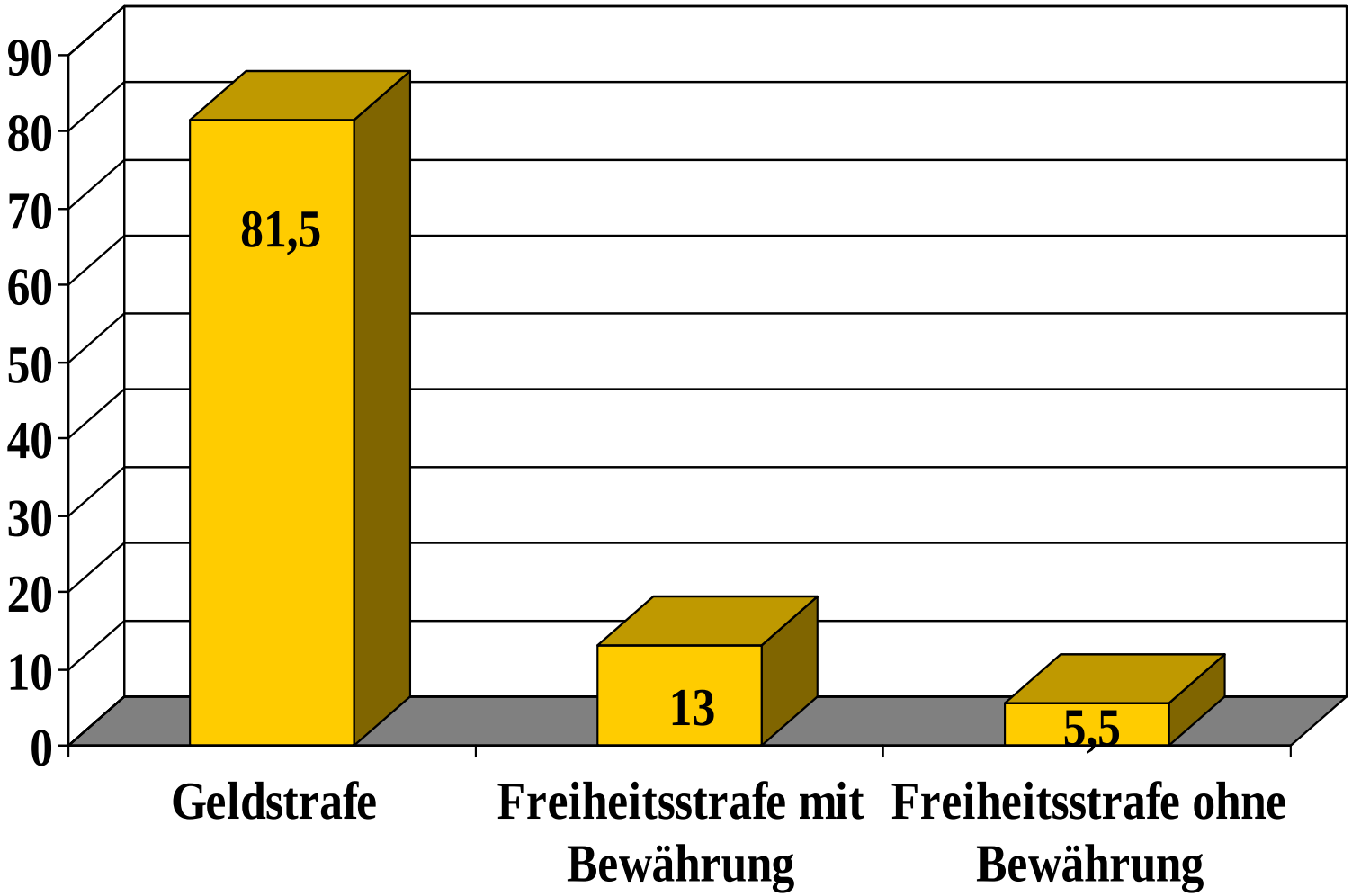

Straflänge und Strafstruktur (%)

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

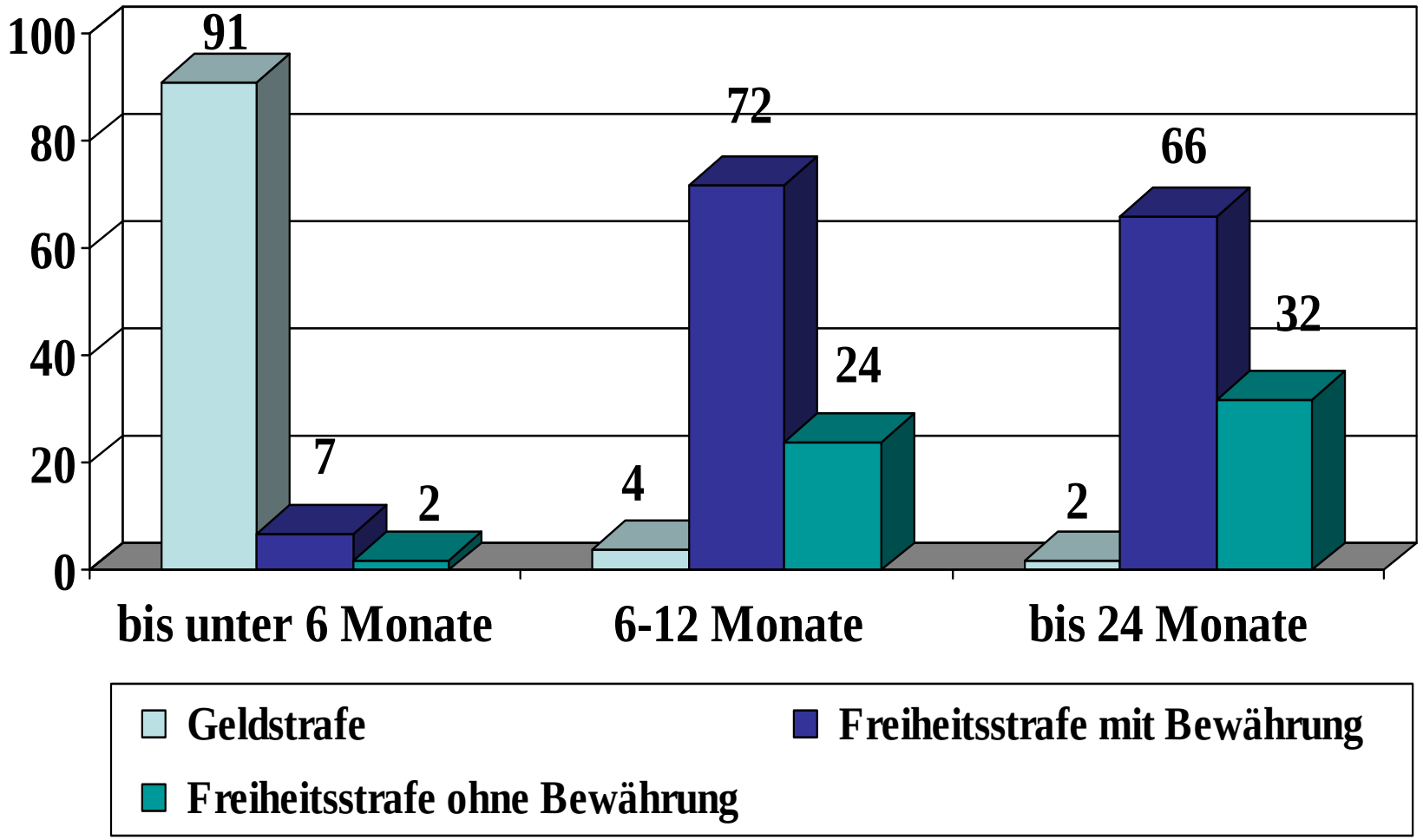

"Zur Einwirkung auf den Täter"

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Spezialprävention
- Die Einwirkung muss zum Ziel haben, den Täter von der Begehung weiterer Straftaten abzubringen
- Sanktionsprognose: Es muss sich anhand bestimmter Tatsachen begründen lassen, dass sich das Rückfallrisiko entweder wirksam allein mit einer Freiheitsstrafe vermindern lässt oder von der (kurzen) Freiheitsstrafe zumindest doch deutlich bessere Erfolge zu erwarten sind
- Verbleibende Zweifel müssen nach der Gesetzessystematik dazu führen, dass eine Geldstrafe verhängt werden muss (OLG Celle, NJW 1970, S. 872)

"Zur Verteidigung der Rechtsordnung"

- Positive Generalprävention
- Geschützt wird das Vertrauen der Allgemeinheit, insbesondere der rechtstreuen Bevölkerung, in die Unverbrüchlichkeit der Rechtsordnung
- Danach ist die Rechtsordnung dann gefährdet, wenn die Nichtverhängung einer Freiheitsstrafe im konkreten Fall für die rechtstreue Bevölkerung schlechthin unverständlich wäre
- Grundlegend: BGHSt 24, S. 40
- OLG Celle, StV 1993, S. 195: Das Absehen von Freiheitsstrafe müsste die Rechtstreue der Bevölkerung "ernstlich und nachhaltig beeinträchtigen"

"Zur Verteidigung der Rechtsordnung"

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- BayObLG, JZ 1989, S. 696

  Eine 74-jährigen Frau, die als psychisch äußerst einfach strukturiert und als fast schwachsinnig beschrieben wird, ist wegen Ladendiebstahls bereits fünfmal zu Geld- und Bewährungsstrafen verurteilt worden. Geldstrafen und Geldauflagen wurden bezahlt.

  Im Falle eines weiteren Ladendiebstahls (Schaden: 13,99 DM) wurde eine fünfmonatige Freiheitsstrafe bestätigt.

  Begründet wurde das Urteil mit dem Erfordernis der Verteidigung der Rechtsordnung, wobei darauf abgehoben wurde, dass das Vertrauen der Bevölkerung in den Schutz der Rechtsordnung wesentlich auch davon abhänge, dass die Gebote der Rechtsordnung gegenüber hartnäckigen Rückfalltätern notfalls auch mit harten Mitteln durchgesetzt werden.

"Unerlässlich"

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 47 regelt für geringfügige Strafen ein Regel-Ausnahme-Verhältnis
- Ohne gesetzliche Regelung würde der gesetzliche Vorrang der Geldstrafe aus dem Verhältnismäßigkeitsprinzip folgen
- Die ausdrückliche Festschreibung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses zeigt, dass das Wort "unerlässlich" mehr meint als nur erforderlich und verhältnismäßig
- Unerlässlich meint, dass die für eine kurze Freiheitsstrafe sprechenden Gründe "in ihrer Stringenz geradezu handgreiflich sind"
- Unerlässlichkeit i.S.v. § 47 und positive Legalprognose für die Strafaussetzung zur Bewährung schließen sich i.ü. nicht gegenseitig aus (BGHSt 24, S. 164, 165 f.)

Ungünstige Prognose

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Ist die Prognose sowohl für Freiheitsstrafe als auch für Geldstrafe gleichermaßen ungünstig
  - Beispiel: Vielfach Vorbestrafte (mit Geld- und Freiheitsstrafen)
- OLG Schleswig NJW 1982, 116: auch dann keine "schematische" Unerlässlichkeitsfeststellung
- Ergibt sich aus als Konsequenz aus der Abschaffung der früheren allgemeinen Rückfallregel (§ 48 a.F.) im Jahr 1986

Vorrang vor abweichender Strafandrohung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Problem: einige Straftatbestände enthalten (Mindest-) Strafandrohungen von weniger als 6 Monaten *ohne Geldstrafenalternative*
- Beispiel: Geldwäsche (§ 261 Abs. 1 S. 1, seit 1998)
- Prinzipieller Vorrang der Ultima-ratio-Regelung des § 47 gemäß
  - § 47 Abs. 2 S. 1
  - Art. 12 Abs. 1 EGStGB
  - Art. 11 EGStGB
- Somit ist also z.B. auch im Falle der 'einfachen' Geldwäsche – *entgegen § 261 Abs. 1 S. 1* – die Verhängung einer Geldstrafe möglich

Die Tagessatzgeldstrafe

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Tagessatzsystem
  - Löste im Jahr 1975 die Summengeldstrafe ab
- Prinzip
  - 1. Schritt
    - » Festsetzung der Anzahl der Tagessätze
  - 2. Schritt
    - » Festsetzung der Tagessatzhöhe
  - 3. Schritt Multiplikation
    - » 1 x 2